

im Buchtitel angesprochenen sozialen Gruppen – mit zusammen nicht weniger als 3160 Fußnoten ist das dargestellte Material geradezu überreich belegt –, doch noch beeindruckender als die empirischen Untersuchungen sind einige grundsätzliche Folgerungen. Zunächst einmal wird deutlich, daß der Absolutismus ganz und gar nicht die Epoche war, in der der Wille des Monarchen alles bestimmte. Der Wille und die Gesetze des Landesherrn reichten bestenfalls bis zu den Toren seiner Städte, nicht selten sogar nur bis an die Grenze der Residenzstadt. Und sogar dort ergaben sich Situationen einer faszinierenden Machtlosigkeit des Landesherrn: Der Bischof von Würzburg war beispielsweise nicht in der Lage, lärmende Musikanten und Spielleute unter den Fenstern seines Schlosses zu vertreiben. Auf dem Land waren die zahllosen absolutistischen Gesetze im wahrsten Sinne des Wortes Schall und Rauch. Schon die »rechtschaffenen« Untertanen scherten sich kaum um die landesherrliche Verordnungsflut, und noch weit weniger ließen sich die Unterschichten, die in der Grauzone am Rande oder mitten in der Kriminalität lebten, von den nicht selten blutrünstig klingenden Strafdrohungen oder Bettelverboten beeindrucken. So scharf auf dem Papier mit dem Unrecht aufgeräumt zu werden schien, so harmlos war die obrigkeitliche Polizei und Rechtspflege in der Realität. Selten genug, daß man einen Bettler oder wirklich gefährlichen Kriminellen erwischte – und wenn man ihn erwischte, ließ man ihn mangels Gefängnissen oder anderer Verwahrmöglichkeit meist bald wieder laufen. Die Bevölkerung auf dem Land fand mit den oft herrisch ihr Almosen fordernden Bettlern ihren eigenen Modus vivendi. Da hatte sich ein labiles Gleichgewicht, ein notgedrungenes Lebenlassen eingependelt, das noch bis ins 18. Jahrhundert Elemente mittelalterlicher Caritas bewahrte, sehr zum Ärger der Gesetzgeber übrigens, die glaubten, auch die Armenfürsorge zentralisieren zu müssen. Noch eine weitere Erkenntnis Schuberts ist von grundsätzlicher Bedeutung: Die Entstehung des modernen Staates ist eben nicht nur die »Abschleifung von Ständesprivilegien« oder die »Ausbildung eines geschlossenen Herrschaftsgebietes«. Mindestens ebenso wichtig – und von der Forschung bislang ignoriert – tritt ein anderer Aspekt daneben: Moderner Staat, das ist die Erfassung des Untertanen, »indem das ganze Land mit stationären Polizeiposten überzogen wurde, indem die Häuser numeriert und die Menschen gezählt wurden« – kurzum, die Ausdehnung vorher nur papierner staatlicher Macht auf alle. All dies sind echte Impulse für die Forschung – man darf allerdings darauf gespannt sein, ob und in welcher Weise die ja nach höchst irrationalen Kategorien sich entwickelnde historiographische Wissenschaft Schuberts Ideen weiterverarbeiten wird.

G. Fritz

Carsten Küther: Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 56). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1983. 173 S.

Die hier anzuzeigende Arbeit stellt einen überaus informativen Beitrag zur hierzulande eigentlich erst spät »entdeckten« Unterschichtenforschung dar. Durch das zeitlich und räumlich eng eingegrenzte Untersuchungsfeld – als Franken und Schwaben werden nur jene während der napoleonischen »Flurbereinigung« an Bayern gefallen Gebiete verstanden – wird ein dichtes Bild einer außerhalb der existierenden Sozial- und Gesellschaftsordnung stehenden und vielfach geächteten Gruppe gezeichnet.

Küther unterscheidet zwischen permanent und nur zeitweilig Vagierenden und sieht letztere in einem fließenden Grenzbereich zu den seßhaften Unterschichtsangehörigen angesiedelt. Nur am Rande behandelt er die eindeutig kriminelle Gruppe vagierender Gauner. Untersuchungsziel ist sowohl die Erforschung wirtschaftlicher, sozialer und politischer Bedingungen als auch eine Betrachtung der Lebenssituation sowie konkreter Erfahrungen aus der Perspektive der Betroffenen.

Ein einleitendes Kapitel macht deutlich, wie umfassend der potentielle Kreis derjenigen war, denen ständig ein Abgleiten ins Vagieren drohte. War schon die soziale Sicherheit der Klein- und Nebenerwerbslandwirte und vieler Kleinhandwerker – letztere zumeist nur bessere Tagelöhner – relativ instabil, so blieben ausschließlich oder überwiegend auf Lohnarbeit

Angewiesene – auch bei festen Arbeitsverhältnissen – akut gefährdet, besonders wenn sie nicht über immobiles Eigentum verfügten. Nach Küther bestand bei diesen Schichten möglicherweise eine latente Neigung zum Vagieren.

Der Verfasser versteht seine quantitativen Aussagen – der problematischen Quellenlage Rechnung tragend – als Schätzungen. Er beziffert die in Altbayern um 1750 gleichzeitig Vagierenden auf etwa 8% der Gesamtbevölkerung, zum Jahrhundertende dürften es sogar 10% gewesen sein. In Schwaben und Franken lagen die Werte wahrscheinlich um 2–3% höher. Überwiegend waren jüngere oder jedenfalls arbeitsfähige Männer vertreten. Küther kommt zum Ergebnis, daß etwa die Hälfte der von den Behörden als Vagierende Klassifizierten auf Dauer abgesunken war, während die Übrigen – als nur zeitweise vagierend – Möglichkeiten zu einer gesellschaftlichen Reintegration fanden.

Hinsichtlich der sozialen und beruflichen Herkunft fand der Verfasser abgedankte oder desertierte Soldaten, Angehörige »unehrlicher Berufe« wie etwa Abdecker, Hüter und Schergen, schließlich Bettler und Angehörige typischer Wanderberufe (Hausierer, Musikanten, Gaukler etc.) besonders häufig in seinem Quellenmaterial. Aus diesen Gruppen dürften sich ganz überwiegend die permanent Vagierenden rekrutiert haben.

Gleichzeitig trat jedoch auch eine bemerkenswert hohe Anzahl vagierender, d. h. längere Zeit beschäftigungslos gebliebener Handwerksgesellen in Erscheinung. Zusammen mit bäuerlichen Tagewerkern sieht Küther hier ein zweites, etwa gleichstarkes Rekrutierungsfeld, das jedoch durch ausgeprägtere Neigung zur Reintegration eine stärkere Fluktuation aufwies. Insofern schließt er darauf, daß weit mehr als die oben genannten Bevölkerunganteile irgendwann einmal eigene Erfahrungen als Vagierende machen mußten bzw. mehr oder weniger permanent von einem solchen Schicksal bedroht wurden.

Die Untersuchung der Phasen des sozialen Abstiegs beschreibt ausführlich das »Spannungsfeld zwischen den seßhaften, wandernden und vagierenden Lebensformen« mit in der Regel fließenden Übergängen. Nach einer Behandlung rechtlicher und ökonomischer Momente mobilen Daseins werden die Existenzbedingungen der genannten Gruppen einschließlich der »Vagierenden von Geburt« am Beispiel von Einzelschicksalen beleuchtet, gleichzeitig die obrigkeitlichen (Straf-)Maßnahmen skizziert. Waren die Vagierenden bereits als solche sowie wegen des zumeist zwangsläufigen Bettelns ohnehin kriminalisiert, traten Bagatelldelikte wie Kleindiebstähle – von der Obrigkeit hart geahndet – zumeist hinzu. Einmal verurteilt, war die Möglichkeit zur Reintegration in aller Regel vertan. So lauteten die traurigen Perspektiven etwa Absinken ins eindeutig kriminelle Milieu – Anschluß an eine Gaunerbande – oder »elender Tod am Straßenrand«.

In seinem Fazit sieht Küther zwar Ansätze obrigkeitlicher Steuerungsversuche – Einsatz Vagierender bei Infrastrukturmaßnahmen, Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern – diese blieben jedoch eher marginal. Während Landwirtschaft und Gewerbe ohne ausreichendes Arbeitsangebot blieben, vermochten auch neu aufkommende Produktionszweige (Verlags- und Manufakturwesen) keine Abhilfe zu schaffen. Schließlich sieht der Verfasser in der restriktiven Erteilung der für die mobilen Tätigkeiten erforderlichen Genehmigungen ein obrigkeitliches Versagen; als untaugliche Strategie wurde zumeist an rigiden Zwangs- und Strafmaßnahmen festgehalten.

Die durch statistische Angaben und aufschlußreiche Quellentexte (Verhörprotokolle, Urteile) angereicherte, mit einem Personen- und Ortsregister versehene Untersuchung ist ein wertvoller Beitrag zur regionalen Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts. Auch für unseren Raum wäre eine vergleichbare Studie wünschenswert – sie sollte jedoch eine Ausdehnung auf das frühe 19. Jahrhundert erfahren. Die vormärzlichen Regierungsblätter, aber auch oberamtliche Erlasse in den Lokalzeitungen beschäftigten sich immer wieder mit dem »Vagantengesindel«.

H. P. Müller